

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 01. Juni 2011

Beschlussvorlage - B/696/2011

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Dezernentin II Frau Pfeiffer

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushalts- und Finanzausschuss	20.06.2011					
Kreisausschuss	28.06.2011					

Stundung der Kreisumlage der Stadt Egelin für die Monate April 2011 bis September 2011

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Egelin (ab 01.07.2011) für die Monate April 2011 bis Juni 2011 in Höhe von 291.275,00 EUR sowie die Stundung der Kreisumlage für die Monate Juli 2011 bis September 2011 in Höhe von 276.156,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 30.09.2011, gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA)¹. Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2011) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Finanzielle Auswirkungen

Fehlende Liquidität

Sachverhalt

Die Stadt Egelin stellte mit Schreiben vom 23.05.2011 einen Antrag auf Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2011 bis September 2011 in Höhe von insgesamt 567.431,00 EUR.

Bereits mit Schreiben vom 06.04.2011 stellte die Stadt Egelin einen ersten Antrag auf Stundung der Kreisumlage 2011 für die Raten April 2011 bis Juni 2011. Diesem Antrag wurde durch den Kreisausschuss am 04.05.2011 (Beschluss B/667/2011) entsprochen.

Auf Grund der sehr angespannten finanziellen Situation der Stadt Egelin ist eine termingerechte Zahlung der Kreisumlage nicht realisierbar.

Zum Haushalt der Stadt Egelin:

Der Haushalt der Stadt Egelin des Jahres 2010 schloss lt. Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag ab.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Konsolidierungskonzept für das Jahr 2011 wurden am 02.03.2011 in der Sitzung des Stadtrates beschlossen.

Der Stadt Egelin stand bisher ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.500.000,00 EUR zur Aufrechterhaltung der Liquidität zur Verfügung. Mit der Haushaltsplanung 2011 wurde der Kassenkreditrahmen auf 1.900.000,00 EUR gesenkt. Die Höhe des neuen Kassenkreditrahmes entspricht 62 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes. Die Reduzierung machte sich erforderlich, da mit Bildung der Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ wesentliche Aufgaben an diese übergegangen sind.

Die Stadt Egelin beantragte auch eine Stundung der Verbandsumlage, welche vom Verbandsgemeinderat am 04.05.2011 bewilligt wurde.

Von der Stadt Egelin wurde am 10.03.2011 ein Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG (Liquiditätshilfe) beim Ministerium der Innern des Landes Sachsen-Anhalt gestellt. Der Antrag befindet sich noch in Bearbeitung und die Zahlung der Kreisumlage in Höhe von 567.431,00 EUR kann erst nach Auszahlung der Liquiditätshilfe erfolgen.

Nach Aussagen der Stadt Egelin, ist die Stadt auch mittelfristig nicht in der Lage, die Kassenliquidität aus eigener Kraft wieder herzustellen.

Für die Stadt Egelin ist die Zahlungsunfähigkeit eingetreten. In der Liquiditätsplanung wird ausgewiesen, dass der neue Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.900.000,00 EUR nicht ausreichen wird, um alle Ausgaben zu leisten. Bis zur Zahlung der Liquiditätshilfe ist die Stadt Egelin nicht in der Lage ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Die Zahlungsfähigkeit der Kasse könnte mit der Gewährung der Stundung der Kreisumlage sichergestellt werden. Auch alle weiteren Möglichkeiten zur Kassenbestandsverstärkung sind ausgeschöpft.

Nachfolgende Raten sollen lt. Stundungsantrag vom 23.05.2011 gestundet werden:

Monat	EUR
April 2011	107.171,00
Mai 2011	92.052,00
Juni 2011	92.052,00
Juli 2011	92.052,00
August 2011	92.052,00
September 2011	92.052,00
gesamt	567.431,00

(Ab dem Monat Mai 2011 ändern sich die Raten der Kreisumlage auf Grund der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2011 des Salzlandkreises.)

Es wird vorgeschlagen, die Kreisumlage der Stadt Egelin lt. Antrag vom 23.05.2011 für die Monate April 2011 bis Juni 2011 in Höhe 291.275,00 EUR (ab 01.07.2011) weiter zu stunden sowie für die Monate Juli 2011 bis September 2011 in Höhe von 276.153,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 30.09.2011, gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA)¹ zu stunden.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2011) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Durch die nicht termingerechte Zahlung ist der Landkreis gezwungen selbst Kassenkredite aufzunehmen.

Gerstner
Landrat

¹Gemäß § 65 Landkreisordnung (LKO) LSA i. V. m. § 56 der GemHVO Doppik (vom 22.12.2010, GVBl. LSA Nr. 29/2010 S. 648) finden für die Landkreise, die ihre Geschäftsfälle nicht bereits nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, bis zur Umstellung die Vorschriften der GemHVO in der am 31.12.2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.